

Allgemeine Geschäftsbedingungen Reiseverkehr

Autohaus Kümmerle GmbH - Omnibusverkehr -

74579 Fichtenau - Wildenstein

1.0 Allgemeines

Klare rechtliche Verhältnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für eine Urlaubsreise. Sie schaffen Vertrauen. Sie sollten die Verpflichtungen des Reiseveranstalters und die Rechte und Pflichten des Kunden festlegen.

2.0 Vertragsgrundlage

Grundlage des Reisevertrages sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Reiseprogramm oder Einzelausschreibung, Nebenabreden, Änderungen und besondere Zusicherungen werden nur bei schriftlicher Zusicherung Bestandteil des Vertrages.

2.1 Anmeldung

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie Omnibusverkehr Kümmerle den Abschluß eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer. In angemessener Zeit nach der Anmeldung erhalten Sie von Omnibusverkehr Kümmerle eine Buchungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung kommt der Reisevertrag zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Omnibus Kümmerle 10 Tage gebunden ist. Wenn Sie innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklären, kommt der Vertrag auf der Grundlage des neuen Angebots zustande. Der Anzahlungsbetrag beträgt 10% des Reisepreises pro Person gerundet auf die nächsten Euro 10.- und max. Euro 250.-.

2.2 Pflichten des Reiseveranstalters

Omnibus Kümmerle ist verpflichtet, die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzubereiten, zu beschreiben und zu organisieren. Sie haben sich insbesondere bei der Erbringung der Reiseleitung geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen, deren Leistungen zu überwachen und für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung zu sorgen.

2.3 Pflichten des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seinerseits das Erforderliche zu tun, um die vertragsgemäße Bewirkung der Reise zur ermöglichen. Für die Einhaltung in- und ausländischer Ein- und Ausreisvorschriften, Zoll-, Impf- und Paßbestimmungen sowie der Devisengesetze ist der Reiseteilnehmer selbst verantwortlich. Verletzt der Reiseteilnehmer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so ist er Omnibusverkehr Kümmerle gegenüber zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

2.4 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluß notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

2.4.1

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderungen der Treibstoffkosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife usw.) in dem Umfang zu ändern, wie die sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen.

2.4.2

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt, davon zu verständigen. Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren innerhalb von 10 Tagen vom Reisevertrag zurückzutreten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reisevertrages zur Folge.

3.0 Rücktritt des Reiseteilnehmers

Der Rücktritt von der Reise muss aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist der Eingang bei Omnibusverkehr Kümmerle. Mit der Rücktrittserklärung verliert Omnibusverkehr Kümmerle den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Er hat jedoch Anspruch auf Entschädigung, die sie wahlweise konkret berechnen oder pauschalieren können. Das gilt auch, wenn der Reiseteilnehmer ohne Erklärung die Reise nicht antritt. Omnibusverkehr Kümmerle ist berechtigt, folgende pauschalierte Rücktrittskosten zu verlangen (pro Person): bis 30. Tag vor Reisebeginn 15% des Reisepreises mind. 25.-Euro vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises mind. 50.-Euro vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn 45% des Reisepreises vom 14.-7. Tag vor Reisebeginn 55% des Reisepreises vom 6.-2. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises ab 1 Tag vor Reisebeginn 100% des Reisepreises Bei übernommen Reisen von Fremdveranstaltern können die pauschalierten Rücktrittskosten höher sein, als bei unseren Reisen. Es wird bei der betreffenden Reise darauf hingewiesen.

4.0 Umbuchungen

Umbuchungen von Termin, Zielort oder Unterkunft gelten als Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt die Umbuchung bis 30 Tage vor dem ursprünglichen Reiseantritt, so wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Euro 25.- pro Person erhoben. Bis 15 Werktagen vor Reiseantritt bei Busreisen kann der Reiseteilnehmer eine Ersatzperson stellen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr von Euro 25.- erhoben. Omnibusverkehr Kümmerle kann den Wechsel auf eine andere Reise widersprechen, wenn behördliche oder gesetzliche Anordnungen entgegenstehen. Muß der Ersatzperson widersprochen werden und tritt der angemeldete Teilnehmer die Reise nicht an, gilt dieses als Rücktritt gemäß Ziffer 3.0.

5.0 Rücktritt des Reiseveranstalters

Omnibus Kümmerle kann bis 10 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen nicht erreicht wird. Die eingezahlte Anzahlung wird umgehend zurückerstattet. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, bei erklärtem Notstand etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch Omnibusverkehr Kümmerle den Reisevertrag kündigen. Wichtig ist hier, dass die Bundesregierung eine Einreise ausdrücklich aus Sicherheitsgründen verbietet. Eingezahlte Beträge werden unverzüglich zurückerstattet. Für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen. (Keine Entschädigung auf nicht in Anspruch genommene Hotel- bzw. sonstige Leistung, auch keine Entschädigung auf entgangene Urlaubsfreuden.) Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigt Omnibus Kümmerle zur Anfechtung des Reisevertrages.

6.0 Haftung

Omnibus Kümmerle haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, sofern nicht vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen. Sollte die Reise nicht vertragsgemäß erbracht werden, können Sie Abhilfe verlangen. Abhilfe kann vom Omnibus Kümmerle auch durch eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht werden. Für Schäden, die ihre Ursache in von uns lediglich vermittelten Fremdleistungen haben, haften wir nicht.

6.1 Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters für vertragliche Schadenersatzansprüche im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist auf den dreifachen Reisepreis begrenzt
a) soweit ein Schaden den Reisenden weder vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistungen gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich Omnibus Kümmerle hierauf berufen.
6.2 Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen sind vor Ort dem Reiseleiter zur Schadensbeseitigung sofort zu melden und innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Reisebeendigung schriftlich bei Omnibusverkehr Kümmerle geltend zu machen. Alle Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach Beendigung der vertraglich gebuchten Reise.

7.0 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Leistungs-, Erfüllungs- und Gerichtsstand des Autohaus Kümmerle GmbH Omnibusverkehr, 74579 Fichtenau, ansonsten der Wohnort des Reiseteilnehmers.

8.0 Handelsregistereintragung

Autohaus Kümmerle GmbH
Forsthausweg .1, 74579 Fichtenau Wildenstein
Amtsgericht Crailsheim HRB1247